

Antrag

der Abgeordneten Sven Lehmann, Anja Hajduk, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Markus Kurth, Beate Müller-Gemmeke, Corinna Rüffer, Filiz Polat, Ekin Deligöz, Katharina Dröge, Claudia Müller, Lisa Paus, Stefan Schmidt, Luise Amtsberg, Kai Gehring, Britta Haßelmann, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Maria Klein-Schmeink, Tabea Rößner, Charlotte Schneidewind-Hartnagel, Margit Stumpp, Beate Walter-Rosenheimer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Garantiesicherung statt Hartz IV – Mehr soziale Sicherheit während und nach der Corona-Krise

I. Der Bundestag wolle beschließen:

Die Grundsicherung soll Vertrauen und Sicherheit vermitteln, insbesondere in Krisenzeiten. Schon vor der Corona-Krise hat die Grundsicherung in vielen Fällen nicht-existenzsichernde Löhne, geringe Honorare von Selbstständigen sowie Defizite bei den vorgelagerten Leistungen kompensiert. Eine Beschäftigung im Niedriglohnsektor, Leiharbeit, Arbeit auf Abruf, unfreiwillige Teilzeit oder Scheinselbstständigkeit ist für viele Menschen in Deutschland Realität.

Die Corona-Krise und die damit einhergehenden Maßnahmen des Gesundheitsschutzes und zur Eindämmung der Pandemie haben diese soziale Spaltung auf dem Arbeitsmarkt und in der Gesellschaft vertieft und zu einer Verschärfung der sozialen Ungleichheit geführt. Menschen mit keinem oder ohnehin niedrigem Einkommen sind nicht nur gesundheitlich durch das Virus besonders stark gefährdet, sondern auch besonders hart von den wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Krise betroffen (https://www.wsi.de/de/faust-detail.htm?sync_id=8954).

Die Sozialschutz-Pakete I und II, die nach Beginn der Corona-Pandemie vom Bundestag verabschiedet wurden, waren ein notwendiger Schritt, um erste Härten abzufedern. Im Bereich der Grundsicherung wurde insbesondere der Zugang für Neuantragsstellende vereinfacht, darunter unter anderem eine vereinfachte Vermögensregelung, die Aussetzung der Terminpflichten sowie die Übernahme der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung. Im November 2020 waren insgesamt 5,3 Millionen Menschen auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen. Hinzu kommen über eine Million Menschen, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen, sowie gut 100.000 Menschen, die auf Hilfe zum Lebensunterhalt, und fast 400.000 Menschen, die auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) angewiesen sind.

Doch die Sozialschutzpakete wiesen von Beginn an soziale Schieflagen auf. So haben Bundesregierung und Bundestag die von Gewerkschaften sowie Sozial- und Wohlfahrtsverbänden breit getragene Forderung nach einem temporären Aufschlag in der Grundsicherung für die Zeit der Corona-Krise abgelehnt

(<https://www.der-paritaetische.de/fachinfo/aufruf-100-euro-mehr-sofort-solidarisches-fuer-sozialen-zusammenhalt-und-gegen-die-krise/>). Auch gelten die vereinfachten Bedingungen nur für Neuantragsstellende. Für all jene, die bereits vor der Pandemie auf Grundsicherungsleistungen angewiesen waren, gilt nur ein Teil der erleichterten Bedingungen wie die ausgesetzten Terminpflichten. Damit wurde ein Zwei-Klassen-System beim Grundsicherungsbezug geschaffen.

In Zeiten der Corona-Pandemie wurden die Lücken des Sozialleistungssystems auch durch die Unterversorgung im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes mehr als deutlich. Viele Geflüchtete sind durch die Art und Weise ihrer Unterbringung in Großunterkünften und aufgrund des unsicheren Aufenthaltsstatus in besonderem Maße von den Gefahren der Pandemie betroffen. Gesellschaftliche Angebote und Beratungsdienste sind nur eingeschränkt verfügbar. Dennoch wurden die Leistungsbeziehenden nicht in den Sozialschutz-Paketen I und II berücksichtigt.

Zudem hat sich gezeigt, dass selbst mit den vereinfachten Regelungen Personengruppen wie Solo-Selbständige oder Kulturschaffende durch das soziale Netz fallen oder an bürokratischen Hürden scheiterten (<https://www.kulturrat-nrw.de/auf-ruf-zur-nothilfe-fuer-freiberufliche-kuenstlerinnen-09-06-2020/>). Die Gründe dafür sind vielfältig, insbesondere stellten aber die nur halbherzig ausgesetzte Vermögensprüfung sowie die Anrechnung der Einkommen der Partnerinnen und Partner Hürden in der Leistungsbeantragung dar. Eine unbürokratische und realitätsnahe Lösung im Sinne der betroffenen Solo-Selbständigen, Kulturschaffenden und freiberuflich tätige Personen wäre die Öffnung der Überbrückungshilfen für einen Unternehmer- bzw. Unternehmerinnenlohn in Höhe des Pfändungsfreibetrags zur Abdeckung des Existenzminimums.

Die Erfahrungen der Corona-Pandemie machen deutlich, wie kommende Krisen und notwendige wirtschaftliche Transformationsprozesse die Grundsicherung herausfordern werden. Die temporären Regelungen der Sozialschutz-Pakete zeichnen bereits den Weg zu einer vereinfachten, umfassenderen und digitaleren Leistungsgewährung vor. Sie sollten aber keine krisenbedingte Eintagsfliege, sondern der positive Ansatzpunkt für die Verbesserung der bestehenden Leistungen für alle Menschen mit Anspruch auf Grundsicherungsleistungen sein. Es ist Zeit, Hartz IV abzulösen und die Grundsicherung zu einer sanktionsfreien Garantiesicherung weiterzuentwickeln. Eine Garantiesicherung, die nicht stigmatisiert, sondern die Menschen auf Augenhöhe unterstützt, ihre gesellschaftliche Teilhabe garantiert und verdeckte Armut verringert. Voraussetzung für diesen Wandel ist es, Erwerbslosigkeit und nicht existenzsichernde Löhne als politisches Problem zu begreifen, das maßgeblich strukturellen Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt geschuldet ist und nicht individuellem Versagen.

Die derzeitige Kinder- und Familienförderung ist trotz einer Vielzahl an Leistungen weder gerecht noch wirksam. Viel zu viele Familien landen in verdeckter Armut und die Kinder wachsen mit einem unter dem Existenzminimum liegenden Familieneinkommen auf. Deswegen müssen Kinder und Jugendliche mit einer Kindergrundsicherung eigenständig abgesichert werden.

Die Einführung einer Garantiesicherung muss zwingend in eine Gesamtstrategie zur Stärkung unterer Einkommen sowie für gute Arbeit und bessere Löhne eingebettet werden. Dazu ist unumgänglich, dass der Mindestlohn schrittweise innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren auf 12 Euro angehoben sowie das Tarifvertragssystem gestärkt wird. Zudem muss prekäre Arbeit eingedämmt werden, indem gleicher Lohn für gleiche Arbeit bei Leiharbeit eingeführt, Minijobs in sozi-

alversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse umgewandelt, Kettenbefristungen eingeschränkt sowie die sachgrundlose Befristungen abgeschafft werden.

Die Garantiesicherung prägt neben den Sozialversicherungen und der sozialen Infrastruktur das Gesicht eines modernen Sozialstaates, welcher soziokulturelle Teilhabe ermöglicht, Leistungen digital und transparent gewährt und Menschen individuell unterstützt. Mit dieser umfassenden Erneuerung wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, ein zentrales Sicherungsversprechen des Sozialstaats zu erneuern und unsere Gesellschaft für kommende Krisen zu wappnen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. einen Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zu einer sanktionsfreien Garantiesicherung vorzulegen, der sich an folgenden Eckpunkten orientiert:
 - a. Die Gewährleistung des soziokulturellem Existenzminimums sowie gesellschaftlicher Teilhabe wird sicherstellt, indem
 - i. das soziokulturelle Existenzminimum von Erwachsenen und Kindern neu ermittelt wird und die Regelsätze deutlich angehoben werden. Die Fehler der Bedarfsermittlung werden korrigiert und die Regelbedarfsermittlung auf eine reine Statistikmethode umgestellt. Dabei wird die Bedarfsermittlung stärker am Konsumniveau der gesellschaftlichen Mitte orientiert. Zudem sind verdeckt Arme aus der Referenzgruppe explizit auszuklammern und auf willkürliche Streichungen von Ausgabenpositionen zu verzichten.
 - ii. Sanktionen abgeschafft und Garantiesicherungsleistungen sanktionsfrei gewährleistet werden. Damit sind alle bestehenden Sanktionsregelungen und Leistungseinschränkungen im SGB II, XII und dem AsylbLG zu streichen. Dringend ist ein Sanktionsmoratorium für die Zeit der Krise bis zur Neuregelung der Sanktionen im Nachgang zum Bundesverfassungsgericht-Urteil (1 BvL 7/16) zu verhängen.
 - iii. die Regelungen zur Angemessenheit für die Kosten der Unterkunft und Heizung so neu geregelt werden, dass diese kostendeckend, rechtssicher und weniger streitanfällig sind.
 - iv. die Mehrbedarfsregelungen überprüft, realistisch ermittelt und an die tatsächlichen Bedarfe angepasst werden. Unter anderem müssen die Kosten für einen Laptop oder ein Tablet übernommen werden, wenn diese Geräte dringend für den Schulunterricht oder die berufliche Eingliederung benötigt werden. Kein Kind darf von digitalem Lernen und digitalen Anwendungen ausgeschlossen werden, ungleiche Startchancen müssen ausgeglichen werden.
 - v. durch die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes die jahrelange Absenkung von Leistungen für Asylsuchende beendet und die sozialrechtliche Gleichstellung von Geflüchteten sichergestellt wird.
 - b. Bürokratie wird abgebaut mit dem Ziel, eine schnelle, einfache und transparente Leistungsgewährung sicherzustellen, indem

- i. das Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft überwunden und die Leistungen individualisiert werden. Auf die Anrechnung von Einkommen der Partnerin bzw. des Partners wird verzichtet. Die Leistungen der Garantiesicherung sind in einem ersten Schritt für nicht verheiratete Paare vollständig zu individualisieren und bei Ehepaaren erfolgt eine schrittweise Individualisierung verbunden mit der Überwindung des Ehegattensplittings und der Individualisierung der Sozialversicherungsleistungen.
 - ii. auf die aufwendige Vermögensprüfung bei der Leistungsgewährung verzichtet wird, um komplizierte Antragsverfahren zu vermeiden und um Leistungsberechtigte sowie Jobcenter zu entlasten. Um Missbrauch vorzubeugen, sollen Antragstellende künftig rechtlich bindend erklären, über kein erhebliches Vermögen zu verfügen (Selbstauskunft).
 - iii. eine Bagatellgrenze in Höhe von 50 Euro für die Rückforderung von Kleinbeträgen eingeführt wird, um sicherzustellen, dass Aufwand und Ertrag bei der Rückforderung in einem angemessenen Verhältnis stehen und die personellen Ressourcen in den Jobcentern geschont werden.
- c. Die Einkommensanrechnung wird überarbeitet und so sichergestellt, dass zusätzliche Erwerbstätigkeit immer auch zu einem höheren Einkommen führt. Dazu wird die Transferenzugsrate einheitlich für alle Einkommen auf mindestens 80 Prozent abgesenkt. Die Zuverdienstgrenzen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden ebenso verbessert und an die Regelungen im SGB II angeglichen.
- d. Die Leistungsgewährung wird stärker digitalisiert und Kundenorientierung gefördert, indem das Verwaltungshandeln der Sozialleistungsträger und der Sozialversicherungen spürbar vereinfacht wird. Ziel muss ein Sozialleistungssystem aus einem Guss sein, indem die Prüfverfahren unter Beachtung bester Datenschutz- und IT-Sicherheitsstandards und die frühzeitige Einbeziehung der zuständigen Aufsichtsbehörden digitalisiert und automatisiert werden. Die Datenverarbeitung erfolgt nur auf einer gesetzlichen Grundlage sowie der Grundlage freiwilliger informierter Einwilligungen. So kann der schnelle und unbürokratische Zugang zu Sozialleistungen sichergestellt, Mitnahmeeffekte vermieden und Gerechtigkeitsvorstellungen im Verwaltungshandeln umgesetzt werden, indem
 - i. der zielgruppenspezifische Zugang zu Sozialleistungen aus einer Hand entwickelt wird. Dazu ist generell anzustreben, dass Menschen für Sozialleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts dienen, nicht mehr zu unterschiedlichen Behörden gehen müssen.
 - ii. die E-Government-Aktivitäten im Sozialsektor gebündelt, besser koordiniert und einheitliche Rahmenbedingungen für die Organisation der IT-Systeme geschaffen werden. Eine Clearingstelle könnte dazu beitragen, den Datenaustausch zwischen Sozialleistungsträgern, Sozialversicherungen, Finanzbehörden und weiteren in den Prozess involvierten Be-

- hörden unter Beachtung bester Datenschutz- und IT-Sicherheitsstandards und die frühzeitige Einbeziehung der zuständigen Aufsichtsbehörden spürbar zu vereinfachen und weitestgehend zu automatisieren.
- iii. geltende gesetzliche Bestimmungen in den einschlägigen Fachgesetzen zügig an die Erfordernisse einer digitalisierten Leistungserbringung angepasst und administrative Vollzugsaspekte mitgedacht werden. Hierbei muss insbesondere der Schutz vor unbefugter Kenntnisnahme und Verschlüsselung der dabei zwischen den Behörden und Stellen zu übermittelnden und zu verarbeitenden Daten gewährleistet werden.
 - iv. die unterschiedlichen Einkommensbegriffe im Sozial- und Steuerrecht vereinheitlicht und die Semantik der zahlreichen rechtlichen Normen aneinander angeglichen wird.
- e. Die Arbeitsförderung und Beratungsqualität in den Jobcentern wird verbessert, indem
- i. der Vermittlungsvorrang abgeschafft und ein Rechtsanspruch auf Qualifizierung und ein Weiterbildungsgeld eingeführt wird. Eingliederungsvereinbarungen in ihrer jetzigen Form werden zugunsten eines sanktionsbefreiten und kooperativ ausgestalteten Eingliederungsprozesses abgeschafft. Die Ausschreibungs- und Vergabeverfahren für Maßnahmen werden regionaler und individueller ausgestaltet, um so die bundesweiten Ausschreibungen weitgehend zu ersetzen.
 - ii. die Arbeitssituation der Beschäftigten in den Jobcentern verbessert wird, der Personalschlüssel erhöht und die Betreuungsschlüssel zur Stärkung einer individuellen Beratung verkleinert werden.
2. einen Gesetzesentwurf zur Einführung einer Kindergrundsicherung vorzulegen, in der das Kindergeld, die Kinderfreibeträge, den Kinderzuschlag, das Sozialgeld für Kinder und ein Teil der Bedarfe für Bildung und Teilhabe in eine eigenständige Leistung des Kindes zusammenfasst werden. Die Kindergrundsicherung ist so auszugestalten, dass jedes Kind einen fixen Garantie-Betrag erhält, der durch einen einkommensabhängigen GarantiePlus-Betrag ergänzt wird, der sich nach der finanziellen Situation der Familie richtet. Je niedriger das Einkommen der Eltern ist, desto höher fällt der GarantiePlus-Betrag aus. Die Kindergrundsicherung wird nicht versteuert und nicht bei den Eltern als Einkommen angerechnet, wenn diese Sozialleistungen beziehen.
3. Für die Zeit der Corona-Pandemie werden folgende Maßnahmen umgehend ergriffen:
- a. Der vereinfachte Zugang zur Grundsicherung wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.
 - b. Zur Deckung der steigenden Kosten für lebensnotwendige Grundbedarfe bei gleichzeitig wegfallenden Hilfeleistungen wird ein monatlicher Zuschlag auf den Regelsatz in der Grundsicherung nach SGB II und XII sowie im Asylbewerberleistungsgesetz in Höhe von 100 Euro monatlich für Erwachsene gewährt. Die Mehrbedarfszuschläge

- für behinderte, (chronisch) kranke, schwangere und alleinerziehende Menschen werden ebenso anteilig erhöht.
- c. Um den Wegfall verschiedener Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) sowie steigende Kosten etwa für Lebensmittel zu kompensieren, wird ein monatlicher Zuschlag für anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche in Höhe von 60 Euro monatlich gewährt und automatisch ausgezahlt.
 - d. Der geltende Leistungsausschluss von EU-Bürgerinnen und -Bürgern von Leistungen der Grundsicherung nach SGB II und XII sowie die daran geknüpften behördlichen Übermittlungspflichten für die Zeit der Pandemie werden ausgesetzt.

Berlin, den 15. Dezember 2020

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1a:

i) Eine Reform der Regelbedarfsermittlung, die den Menschen wieder in den Mittelpunkt stellt und das Ziel der Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten systematischen verankert, ist überfällig. Der Methoden-Mix der Bundesregierung aus Statistik- und Warenkorbmodell muss überwunden und durch ein reines Statistikmodell ersetzt werden, welches den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Orientierung an einer normalen Lebensweise und Ausrichtung am Entwicklungsstand des Gemeinwesens (1 BvL 1, 3, 4/09, Rn. 133) systematisch verankert. Die Grundgesamtheit muss vollständig bereinigt und auf nachträgliche Streichungen von Ausgabenpositionen verzichtet werden.

Im Rahmen des von der antragstellenden Fraktion erarbeiteten Regelbedarfsermittlungsmodells auf Basis der Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 läge der angestrebte Regelsatz für Erwachsene bei 603 Euro pro Monat, inklusive Strom und weißer Ware. Die Kinderregelsätze wären für Kinder unter 6 Jahren auf 306 Euro, für 6 bis 14-Jährige auf 378 Euro und für die 14 bis 18-Jährigen auf 444 Euro anzuheben (<https://www.gruene-bundestag.de/files/beschluesse/beschluss-garantiesicherung.pdf>). Eine Anhebung des Regelsatzes auf dieses Niveau ist schrittweise möglich. Die Regelsatzerhöhung käme nicht nur Grundsicherungsbeziehenden, sondern allen Beschäftigten in unteren Einkommensgruppen zu Gute, da mit einer Anhebung der Regelsätze auch der Grundfreibetrag und der Kinderfreibetrag angehoben werden würde. Die Garantiesicherung sichert das soziokulturelle Existenzminimum verlässlich ab und ermöglicht die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

ii) Die Garantiesicherung ist sanktionsfrei. Mit der Abschaffung aller Sanktionen wird sichergestellt, dass das Existenzminimum nicht unterschritten werden kann und stets gesichert ist. Um Arbeitssuchende zu befähigen und zu unterstützen, wieder finanziell auf eigenen Beinen stehen zu können, ist ein Kooperations- und Vertrauensverhältnis zwischen Leistungsberechtigten und VermittlerInnen unabdingbar. Dafür braucht es individuelle Beratung und Förderung auf Augenhöhe statt Standardmaßnahmen unter der Androhung von Strafe.

Sanktionen sind für eine erfolgreiche Vermittlungsarbeit kontraproduktiv und erschweren die nachhaltige Beschäftigungsaufnahme, denn sie gehen oftmals mit nicht beabsichtigten Wirkungen wie psychischen Problemen

oder Kontaktabbruch einher. Hinzu kommt, dass viele Sanktionen zu Unrecht ausgesprochen und von den Sozialgerichten wieder zurück genommen werden. Die vielen Rechtsstreitigkeiten binden erhebliche Ressourcen der Jobcenter, die dann nicht mehr für die Betreuung und Vermittlung der Arbeitssuchenden zur Verfügung stehen.

Am 05. November 2019 hat das Bundesverfassungsgericht die Sanktionspraxis in Teilen für verfassungswidrig erklärt und festgelegt, dass bei Pflichtverletzungen der Regelbedarf um nicht mehr als 30 Prozent und die Kosten der Unterkunft sowie Mehrbedarfe überhaupt nicht gekürzt werden dürfen. Außerdem erklärte das Gericht den bisher starren Sanktionsautomatismus für verfassungswidrig. Über die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinaus ist es die Aufgabe des Gesetzgebers, grundlegende Fragen zur Ausgestaltung der Existenzsicherung zu konkretisieren und das soziale Grundrecht auf Teilhabe umzusetzen. Dringend sind die Sanktionen bis zur gesetzlichen Neuregelung auszusetzen und ein Sanktionsmoratorium zu verhängen.

Mit der Reform des AsylbLG wurden 2019 Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG auf weitere Personengruppen (z. B. auf Dublin-Fälle) ausgeweitet. Eine Reihe von Gerichtsentscheidungen haben die Voraussetzungen dieser Leistungskürzungen in vielen Fällen für nicht gegeben erklärt, wenn eine Rückkehr in einen anderen Staat bei fehlender Versorgung und Unterbringung und damit einer drohenden unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung nicht zumutbar ist (z. B. SG Lüneburg, Beschluss vom 12. September 2017; S 26 AY 35/17 ER, LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19. Juli 2017; L26 AY 35/17 ER, LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19. Juli 2017; L 15 AY 12/17 B ER) oder weil die Ausreise aus anderen nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht möglich ist. Im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, das die Sanktionsvorschriften des SGB II in Teilen für verfassungswidrig erklärt hat, stellt sich die Frage der Übertragbarkeit auf Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG. Bis zu einer Klärung der Verfassungsmäßigkeit dieser Leistungskürzungen, sind auch sie auszusetzen und ein Kürzungsmoratorium zu verhängen.

iii) Die Kosten für Unterkunft und Heizung sichern für Menschen in der Grundsicherung zusammen mit dem Regelsatz das soziokulturelle Existenzminimum. In welcher Höhe die Wohnkosten übernommen werden, wird in sogenannten „Schlüssigen Konzepten“ ermittelt. Überschreiten die tatsächlichen Mietkosten die Angemessenheitsgrenzen werden von den Jobcentern Kostensenkungsverfahren eingeleitet (falls keine Härtefallregelungen greifen). Die dynamische Veränderung der Mietmärkte in vielen deutschen Regionen sowie der damit verbundene Mangel an bezahlbarem Wohnraum führt bei zu niedrigen Angemessenheitsgrenzen dazu, dass Hartz IV-Beziehende einen Teil ihres Regelsatzes dafür aufwenden müssen, um die Mietkosten zu decken. Nach einer Studie des Institutes für Wohnen und Umwelt im Auftrag des BMAS trifft dies im SGB II auf fast jede fünfte Bedarfsgemeinschaft zu (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/Forschungsberichte/fb-478-niedrige-aufloesung.pdf?__blob=publicationFile&v=1). Die „schlüssigen Konzepte“ sind zudem sehr streitanfällig und im Rechtskreis des SGB II der zweithäufigste Klagegrund (BA-Statistik 01/2019). Daher ist die Bemessung der Kosten der Unterkunft so neu zu regeln, dass möglichst die tatsächlichen Wohnkosten gedeckt und das individuelle Existenzminimum sichergestellt wird. Wichtige Ansatzpunkte hierfür sind eine deutlich stärkere Berücksichtigung von Angebotsmieten und eine häufigere Aktualisierung der Angemessenheitsgrenzen in angespannten Wohnungsmärkten. Zudem muss sichergestellt sein, dass auch Mietkautionen oder Genossenschaftsanteile als Bestandteil der Kosten der Unterkunft übernommen werden.

iv) Das SGB II und XII sehen zahlreiche Zuschläge für Menschen vor, deren Bedarf aus unterschiedlichen Gründen den Regelbedarf übersteigt. Diese sogenannten „Mehrbedarfe“ sind als prozentuale Zuschläge zum Regelbedarf gestaltet, die seit vielen Jahren unverändert geblieben sind. Da es wenig plausibel ist, dass die Kosten, die mit der Deckung der Mehrbedarfe verbunden sind, über lange Zeit stets im selben Ausmaß wie der Regelbedarf gestiegen sind, ist auch hier eine grundlegende Neuberechnung notwendig.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene dürfen nicht aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse in der Schulbildung abgehängt und benachteiligt werden. Mit der Erweiterung des Digitalpakts Schule wurden zwar einmalig Schülerinnen und Schüler mit Endgeräten versorgt. Aber zum einen war das lediglich ein Strohfeuer ohne Anschlussfinanzierung und zum zweiten hat die Mittelverteilung über den Königsteiner Schlüssel das Motiv der Hilfe bei Bedürftigkeit ad absurdum geführt, weil so die reichen Länder mehr und die finanzschwachen weniger bekommen haben. Dies bedarf einer langfristigen und nachhaltigen Korrektur.

Digitale Endgeräte für den Schulunterricht müssen als sozialrechtliche Bedarfe für Bildung und Teilhabe begriffen und als Mehrbedarf gesetzlich garantiert werden. Die Auswirkungen der Corona-Krise, insbesondere die Schließung von Schulen und notwendige Unterrichtung von Zuhause (Homeschooling) hat die ungleichen Lernbedingungen angesichts eines fehlenden Zugangs zu digitalen Endgeräten für Kindern in Armut gegenüber

Gleichaltrigen in gesicherten Einkommensverhältnissen deutlich zu Tage gefördert und verschärft. Schon vor der Corona-Krise war die Übernahme der Anschaffungskosten eines Schulcomputers Gegenstand von Sozialgerichtsurteilen und nicht selten wurden im Sinne der Kläger und Klägerinnen entschieden: Es braucht dringend eine Überarbeitung der Mehrbedarfsregelung im SGB II, die Bedarfe wie die Kostenübernahme für einen Laptop einschließt, wenn dieser dringend für den Schulunterricht benötigt wird.

v) Das soziokulturelle Existenzminimum ist allen in Deutschland lebenden Menschen unabhängig vom Aufenthaltsrechtlichen Status zu gewähren. Das Asylbewerberleistungsgesetz als Sonderleistungsgesetz steht diesem Grundsatz entgegen und ist deshalb abzuschaffen. Das Bundesverfassungsgericht hat 2012 die seit 1993 unveränderten Geldbeträge der Grundleistungen nach dem AsylbLG für verfassungswidrig erklärt. Nach einem gescheiterten Versuch zur Reform des AsylbLG im Jahr 2016 hat die Bundesregierung mit der Novellierung 2019 zwar formell eine Anpassung der Leistungen vorgenommen, faktisch jedoch weitreichende Leistungskürzungen durchgesetzt. So wurde mit der Reform die Zuordnung zu den Regelbedarfsstufen verändert und Leistungen für Personen in Sammelunterkünften abgesenkt. Zudem wurden die Leistungskürzungen auf weitere Personengruppen ausgeweitet. Obwohl beide Regelungen bereits von zahlreichen Sozialgerichten für evident verfassungswidrig oder unanwendbar beurteilt wurden, hält die Bundesregierung an der aktuellen Regelung zum Nachteil der Betroffenen fest (BT-Drs. 19/20428). Diese Ungleichbehandlung ist zu beenden.

Zu Nummer 1 b:

i) Jeder Mensch sollte einen individuellen Anspruch auf eine eigenständige Existenzsicherung haben und nicht als Anhängsel des Partners oder der Partnerin behandelt werden. Das ist aktuell nicht der Fall: Im Hartz IV-System kommen sogenannte Bedarfsgemeinschaften sozialrechtlich zustande, sobald Menschen in einem Haushalt leben, die eine partnerschaftliche oder familiäre Beziehung zueinander pflegen.

Von der Bedarfsgemeinschaftsproblematik sind auch alle betroffen, die mit einem neuen Partner oder einer neuen Partnerin zusammenziehen. Lebt die betreffende Person länger als ein Jahr mit in dem betreffenden Haushalt, wird ihr Einkommen auf die Bedarfsgemeinschaft angerechnet. Das kann bis zum vollständigen Verlust von Grundsicherungsleistungen führen. Das Prinzip der Bedarfsgemeinschaften ist daher ungerecht. Es schafft neue wirtschaftliche Abhängigkeiten und erschwert es Menschen im Sozialleistungsbezug, neue Partnerschaften einzugehen.

Das Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft ist zu überwinden und Leistungen der Garantiesicherung sind zu individualisieren, indem auf die Anrechnung von Einkommen des Partners bzw. der Partnerin verzichtet wird. Das ist nicht nur aus den oben genannten grundsätzlichen Erwägungen sinnvoll. Denn zusätzlich bedeutet die Untersuchung, ob es sich bei Zusammenlebenden um eine Bedarfsgemeinschaft handelt oder nicht, einen hohen Aufwand für die Jobcenter.

In einem ersten Schritt sind Leistungen der Garantiesicherung für nicht verheiratete Paare vollständig zu individualisieren, da sie – im Gegensatz zu Ehepaaren – nicht von steuerlichen Vorteilen wie dem Ehegattensplitting profitieren und es auch keine Unterhaltspflicht gibt. Auch die Leistungen bei Ehepaaren sind schrittweise zu individualisieren. Dies ist mit einer Neuregelung des Ehegattensplittings und der Individualisierung der Sozialversicherungsleistungen zu verbinden.

Eine Individualisierung bei nicht verheirateten Paaren ist aus Gerechtigkeitsgründen, wegen des bürokratischen Aufwands der Feststellung einer Bedarfsgemeinschaft und vor allem wegen des Eingriffs in die Privatsphäre vorrangig.

Im AsylbLG findet sich eine noch weitere Auslegung von Bedarfsgemeinschaften, die dazu führt, dass alleinstehende, erwachsene Menschen in Gemeinschaftsunterkünften alle der Regelbedarfsstufe 2 zugeordnet werden. Begründet wurde die, bereits im Gesetzgebungsverfahren von Sachverständigen als „Zwangspartnerung“ (Bundestagsdrucksache 19/10693) kritisierte, Änderung mit vermeintlichen Einsparungen und Synergieeffekten durch gemeinsames Wirtschaften und durch die gemeinsame Nutzung von Küchen, Sanitärräumen und Aufenthaltsräumen. Inzwischen haben zahlreiche Sozialgerichte verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Regelungen in § 3a Absatz 1 Nummer 2b AsylbLG und § 2 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 AsylbLG erhoben, da sie das durch Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Artikel 20 Absatz 1 GG garantierte Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums verletzen und gegen den allgemeinen Gleichheitssatz in Artikel 3 Absatz 1 GG verstoßen.

ii) Auf die aufwendige Vermögensprüfung im SGB II wird künftig verzichtet. Sie wird durch eine einfache und bürokratiearme Selbstauskunft ersetzt. So kann Bürokratie vermieden und die Stigmatisierung von Bezieherinnen und Beziehern von Grundsicherungsleistungen verringert werden. Außerdem sinkt dadurch der Verwaltungsaufwand.

Derzeit muss das Jobcenter ermitteln, ob das Vermögen zu hoch für einen Anspruch auf Grundsicherung ist und Vermögenswerte zunächst verkauft werden müssen, bevor ein Anspruch besteht. Für die Jobcenter ist dies ein hoher Verwaltungsaufwand – kleinteilig, arbeitsintensiv und sehr zeitaufwendig. Dieser Aufwand ist unverhältnismäßig, denn geprüft wird jede einzelne Person, die Grundsicherungsleistungen beantragt, obwohl nur ein sehr kleiner Anteil von Menschen mit geringen Einkommen überhaupt über nennenswertes Vermögen verfügt. Für Menschen, die Leistungen beantragen oder Anspruch hätten, ist die bestehende Vermögensprüfung ein erhebliches, abschreckendes Hindernis, ihr Recht auf angemessene individuelle Unterstützung einzufordern. Die Sorge, das Haus verkaufen oder – insbesondere bei Selbständigen – die Rücklagen für das Alter weitgehend auflösen zu müssen, hindert viele daran, überhaupt Grundsicherungsleistungen zu beantragen.

Indem auf die Vermögensprüfung im Regelfall verzichtet wird, erhalten Jobcentermitarbeitende mehr Raum für individuelles Fördern und Beraten. Gleichzeitig entfallen Barrieren für vor allem Solo-Selbstständige, die während krisenbedingter Erwerbslosigkeit nicht gezwungen werden, Rücklagen für das Alter aufzubreuchen. Um Missbrauch vorzubeugen, sollen Antragstellende künftig rechtlich bindend erklären, über kein erhebliches Vermögen zu verfügen (Selbstauskunft). Selbstgenutztes Wohneigentum, Altersrücklagen und Betriebsvermögen, das zur Fortsetzung oder Aufnahme der Erwerbstätigkeit notwendig ist, bleiben unangetastet.

iii) Die Einführung einer Bagatellgrenze ist nicht nur ein Gebot der ökonomischen Vernunft, sondern auch ein wichtiger Beitrag zur Entbürokratisierung der Leistungen im Sinne der Leistungsberechtigten sowie der Beschäftigten in den Jobcentern. Aktuell sind Jobcenter dazu verpflichtet auch Kleinbeträge zurückzufordern, wenn sie zu viel Arbeitslosengeld II an die Leistungsberechtigten gezahlt haben. Der durch Rückforderungen ermittelte Ertrag von Kleinbeträgen bis 50 Euro, belief sich im Jahr 2018 auf insgesamt 18 Millionen Euro. Dem standen Kosten von 60 Millionen Euro für die Abwicklung eben jener Rückforderungen gegenüber.

Auch die Bundesagentur für Arbeit spricht sich für die Einführung einer Bagatellgrenze aus. Bereits im Jahr 2014 hat die Bundesagentur für Arbeit in einem 63-Seitigen Papier zur Vereinfachung von Hartz IV-Regelungen den Vorschlag gemacht, eine Bagatellgrenze von 50 Euro einzuführen. Erst im Februar 2019, hat BA-Chef Detlef Scheele die Forderung nach Einführung einer Bagatellgrenze wiederholt: "Wir wünschen uns seit Jahren die Einführung einer Bagatellgrenze. Der jetzige Aufwand für Erstattung und Aufhebung von kleinen Beträgen steht in keinem Verhältnis zum Ertrag." (<https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/jobcenter-rueckforderung-zahlen-kosten-1.4345680>).

Zu Nummer 1 c:

Jede vierte erwerbsfähige leistungsberechtigte Person in Hartz IV ist erwerbstätig. Bei den derzeitigen Regeln der Einkommensanrechnung bleiben jenseits eines Freibetrags von 100 Euro maximal 20 Cent eines jeden verdienten Euros und bei steigendem Einkommen sogar noch weniger, weil dann 90 bis 100 Prozent des zusätzlichen Einkommens angerechnet werden. Bei Teilzeiterwerbstätigkeit und für Selbständige mit geringen Einkommen hat das zur Folge, dass eine Ausweitung der Arbeitszeit nicht zu höherem Einkommen führt. Das ist demotivierend und weit entfernt von einer gerechten und wertschätzenden monetären Anerkennung von Erwerbsarbeit. Deshalb führen die Regelungen zur Einkommensanrechnung in Hartz IV bei Vielen zu einer hohen Frustration.

Zusätzliche Erwerbstätigkeit muss auch für Menschen in der Grundsicherung zu einem höheren Einkommen führen. Deshalb soll die Anrechnung von Einkommen in der Garantiesicherung attraktiver ausgestaltet werden, indem die Transferenzugsrate in einem ersten Schritt einheitlich auf mindestens 80 Prozent – auch für Einkommen über 1000 Euro – abgesenkt wird, der Freibetrag von 100 Euro wird beibehalten. So führt eine Ausweitung der Erwerbstätigkeit, im Gegensatz zu heute, immer auch zu einem höheren Einkommen. Damit wird eine wichtige Gerechtigkeitslücke geschlossen.

Zu Nummer 1 d:

Die Erbringung von Sozialleistungen muss reformiert werden. Das Onlinezugangsgesetz, das derzeit umgesetzt wird, war nur ein erster wichtiger und nötiger Schritt. Es gilt, das Digitalisierungspotenzial der öffentlichen Sozialverwaltung zu heben und den bürokratischen Aufwand zu reduzieren. Dazu kann der verstärkte Einsatz von

modernen IT-Techniken und elektronischen Medien in Verwaltungsprozessen erheblich beitragen. Ämter, Behörden und Bürger müssen besser auf elektronischem Wege untereinander kommunizieren können. Eine konsequente und von allen handelnden Akteuren gemeinsam verfolgte Digitalisierungsstrategie könnte den Verwaltungsaufwand maßgeblich reduzieren. Dazu ist es notwendig, dass sich Sozialleistungsträger, Sozialversicherungen, Steuerbehörden, Gerichte sowie die Bundes- und Kommunalverwaltungen sinnvoll vernetzen und die erforderlichen Daten unter Beachtung bester Datenschutz- und IT-Sicherheitsstandards und die frühzeitige Einbeziehung der zuständigen Aufsichtsbehörden verstärkt elektronisch miteinander austauschen. Vor dem Hintergrund, dass immer noch nicht alle Menschen einen Internetzugang haben, ist sicherzustellen, dass ihnen durch neue digitale Verfahren keine Nachteile entstehen.

i) Der Zugang zu Sozialleistungen aus einer Hand könnte die Sozialbürokratie und den Sozialleistungsdschungel erheblich vereinfachen. Nach dem Vorbild der Bürgerämter in den Kommunen ließe sich sicherstellen, dass sich Bürgerinnen und Bürger einfach und unbürokratisch über die ihnen zustehenden Sozialleistungen informieren und diese ohne bürokratischen Aufwand beantragen können. So könnte das soziokulturelle Existenzminimum einfacher abgesichert, verdeckte Armut wirkungsvoller bekämpft und Bürokratie eingespart werden. Sinnvoll wäre es, die Leistungserbringung nach Zielgruppen zu organisieren. Denn Eltern mit Kindern sind anderen Anforderungen ausgesetzt, als z.B. Eltern mit behinderten Kindern, die oft ein Leben lang Leistungen beziehen und erheblichen bürokratischen Lasten ausgesetzt sind. Ein gutes Beispiel für ein zielgruppenspezifisches Vorgehen ist das von Bremen und dem Bundesministerium für Familie, Jugend und Senioren (BMFJS) durchgeführte Projekt „Einfache Leistungen für Eltern“ (ELFE) zur Digitalisierung von Familienleistungen, das durch ein Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene aufgegriffen und allen Bürgerinnen und Bürgern einen einfachen und unbürokratischen Zugang zu Familienleistungen ermöglichen soll.

ii) Die Bündelung der E-Government-Aktivitäten im Sozialbereich könnte die digitalisierte Leistungserbringung im Sozialbereich erheblich voranbringen. Vorbild könnte die belgische „Crossroads Bank for Social Security“ (CBSS) sein. Bei dieser Behörde bündelt Belgien die E-Government-Aktivitäten im Sozialsektor und koordiniert den sicheren Datenaustausch zwischen den Institutionen. So konnte Belgien den bürokratischen Aufwand deutlich reduzieren und die Zahl der aufwändigen und zeitraubenden Prüfverfahren für Bürgerinnen und Bürger sowie deren Arbeitgeber deutlich vereinfachen. Ein solches Modell könnte den Datenaustausch zwischen Sozialleistungsträgern, Meldebehörden, Sozialversicherungen, Finanzämtern und weiteren Behörden spürbar vereinfachen, weitestgehend automatisieren und datensicher ausgestalten. Eine Speicherung von Sozialdaten ist nicht vorgesehen. Die Behörde fungiert hierbei lediglich als Clearingstelle, definiert Standards und unterstützt alle involvierten Akteure beim Datenaustausch. Das würde den Aufwand in den Behörden und für die Bürgerinnen und Bürger erheblich minimieren, denn die meisten Daten, wie Geburtsurkunden, Einkommens- und Finanzdaten sind bereits vorhanden und müssten nur zusammengeführt und nutzbar gemacht werden. Grundvoraussetzung für den behördenübergreifenden Datenaustausch muss immer die Beachtung bester Datenschutz- und IT-Sicherheitsstandards und die frühzeitige Einbeziehung der zuständigen Aufsichtsbehörden sowie die Einwilligung der Betroffenen sein, die Leistungen beantragen.

iii) Die digitale Leistungserbringung erfordert, dass geltende gesetzliche Bestimmungen zu Verwaltungsverfahren sowie die rechtlichen Grundlagen der Verfahren zur Identifikation der Leistungsbeziehenden an die Erfordernisse einer digitalisierten Leistungserbringung angepasst werden. Damit müssen auch eine Verschlinkung der Prozesse einhergehen und Vollzugsaspekte mit Digitalisierungspotenzial mitberücksichtigt werden.

iv) Ein beträchtlicher Teil des bürokratischen Aufwands entsteht durch die Komplexität der sozialstaatlichen Leistungserbringung und durch Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Sozialleistungen. Mit einer Vereinfachung und Digitalisierung der Bedürftigkeitsprüfungen (z.B. im SGB II, SGB VII, SGB X II, Wohngeld, Kinderzuschlag usw.) sowie dem digitalisierten Datenaustausch ließe sich der bürokratische Aufwand erheblich reduzieren. Dazu wäre es erforderlich, die Begriffsdefinitionen, wie z.B. den Einkommensbegriff, zu vereinheitlichen und die Semantik der zahlreichen rechtlichen Normen aneinander anzugleichen.

Zu Nummer 1 e:

i) Die Arbeitsförderung im SGB II verengt sich auf die kurzfristige (Wieder-)Eingliederung arbeitsloser Menschen in den Arbeitsmarkt. Dieser Fokus ist schon allein deshalb zu kurz gedacht, da ein großer Teil der Leistungsbeziehenden seit vielen Jahren vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen ist, beispielsweise aufgrund fehlender Schul- und Berufsabschlüsse oder gesundheitlicher Einschränkungen. Reine Mobilisierung und Aktivierung wird hier weder

zu nachhaltigen Beschäftigungsverhältnissen noch zu sinnstiftender Betätigung führen. Aufgabe der Arbeitsförderung muss einerseits die mittel- bis langfristige Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit mit tatsächlich individuellen und passenden Angeboten durch die Jobcenter sein. Dies umfasst formale Qualifizierung und die dafür nötigen Zwischenschritte zur Stabilisierung und Heranführung an den Arbeitsmarkt. Im Vordergrund muss daher qualitativ hochwertige und abschlussbezogene Qualifizierung stehen, die den beruflichen Status der Arbeitslosen verbessert. Ein Weiterbildungsgeld, das bei der Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen gezahlt wird und mindestens 200 Euro über dem Arbeitslosengeld II liegt, soll einen Anreiz zur Qualifikation setzen.

Gleichzeitig muss auch soziale Teilhabe als Ziel der Arbeitsförderung verankert werden. Damit können sich Entscheidungen für Unterstützungsleistungen maßgeblich an den aktuellen Bedürfnissen der Arbeitslosen sowie ihren Stärken und Schwächen orientieren. Dieser Perspektivwechsel beinhaltet auch, dass die Arbeitsförderung strikt nur auf Grundlage von Freiwilligkeit und einem Wunsch- und Wahlrecht der langzeitarbeitslosen Menschen basieren kann. Langfristige Integration in den Arbeitsmarkt wird nur erfolgreich sein, wenn die Menschen notwendige Schritte nachvollziehen können, als passend erachten und sich mit der Richtung der Maßnahmen identifizieren können. Nur eine Beratung und Arbeitsförderung auf Augenhöhe mit Respekt und Wertschätzung motiviert und lässt Vertrauen auf dem schwierigen Weg zurück in den Arbeitsmarkt entstehen. Dazu gehört auch, dass Eingliederungsvereinbarungen in ihrer jetzigen Form als rechtsverbindlicher Vertrag mit Sanktionsbelehrung abgeschafft werden. Sie sollen vorrangig Orientierung und Transparenz im Beratungsprozess schaffen und Ziele bzw. Zwischenschritte schriftlich festhalten. Um das Ziel nachhaltiger Arbeitsmarktintegration zu erreichen, muss die schnelle Vermittlung in jedwede Tätigkeit zurückgestellt werden. Der Fokus muss auf Leistungen der Arbeitsförderung liegen, die individuell passen und nachhaltig wirken. Dafür müssen Jobcenter mehr Gestaltungsmöglichkeiten abseits standardisierter Kennzahlen erhalten, um verstärkt regional passende Maßnahmen zu entwickeln und auszuschreiben.

ii) Um die Beratungsleistung in den Jobcentern zu verbessern, muss zwingend auch der Betreuungsschlüssel verbessert werden. Der Personalschlüssel im Bereich der unter 25-jährigen muss auf weitere Gruppen mit erhöhtem Förderbedarf wie beispielsweise Menschen mit Behinderungen, ältere Personen, Geflüchtete oder auch Alleinerziehende angewendet werden. Bei der Definition der Betreuungsschlüssel ist sicherzustellen, dass hier ausschließlich auf die Relation zwischen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Beratungsfachkräften abgestellt wird. Qualitativ hochwertige Beratung kann zudem nur von Vermittlungsfachkräften geleistet werden, die selbst nicht prekär beschäftigt sind. Befristungen, aber auch die unterschiedliche Entlohnung innerhalb der Jobcenter aufgrund der Zugehörigkeit des Personals zur Bundesagentur für Arbeit bzw. zur Kommune wirken dem Verständnis einer gemeinsamen Einrichtung und einer positiven Arbeitsatmosphäre entgegen.

Zu Nummer 2:

Derzeit ist die Kinder- und Familienförderung trotz ihrer Vielzahl an Leistungen weder gerecht noch wirksam. Die Kinderregelsätze im Hartz-IV-System sind zu niedrig, als dass Kinder damit gut aufwachsen können. Der Kinderzuschlag für Familien mit geringem Einkommen oder das Bildungs- und Teilhabepaket kommen bei vielen Kindern überhaupt nicht an, obwohl Eltern einen Anspruch auf diese Leistungen haben. Eltern mit hohem Einkommen erhalten durch den steuerlichen Kinderfreibetrag für ihre Kinder mehr Unterstützung vom Staat, als Eltern mit kleinem oder mittlerem Einkommen, die Kindergeld erhalten. Der bestehende Leistungsdschungel für Familien ist unübersichtlich und intransparent. So führt das derzeit aufwändige und vielen gar nicht bekannte Antragsprozedere beim Kinderzuschlag dazu, dass viele Eltern aufgeben und die Leistung nur bei jedem dritten Kind ankommt. Mit der Reform des Kinderzuschlags und des Bildungs- und Teilhabepakets ist die Bundesregierung einen ersten kleinen Schritt im Kampf gegen Kinderarmut gegangen. Doch viel zu wenige Kinder werden davon profitieren. Das zaghafte Herumdoktern am System muss endlich ein Ende haben. Damit allen Kindern Unterstützung und Teilhabe garantiert wird, braucht es eine eigenständige Kindergrundsicherung. In dem Antrag „Faire Chancen für jedes Kind – Kindergrundsicherung einführen“ (Drucksache 19/14326) hat die antragstellende Fraktion ein Konzept für die Einführung einer Kindergrundsicherung vorgelegt.

Zu Nummer 3:

a) Die Koalitionsfraktionen haben die Regelungen zum vereinfachten Zugang zur Grundsicherung um weitere drei Monate bis zum 31.03.2021 verlängert. Die Folgen der Corona-Pandemie für die wirtschaftliche Entwicklung sowie die Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation werden jedoch – auch nach Ansicht der Bundesregierung – weit über den Jahreswechsel hinaus spürbar bleiben. So verweist das Bundesministerium für Arbeit und

Soziales im Gesetzentwurf zur Verlängerung des Kurzarbeitergeldes darauf, dass sich die Corona-Pandemie voraussichtlich noch bis in das Jahr 2022 auf die wirtschaftliche Entwicklung und die Beschäftigungssituation auswirken wird. Folglich ist es geboten, bis zur Einführung einer neuen Garantiesicherung die Regelungen zum vereinfachten Zugang zur Grundsicherung bis zum Ende des Jahres 2021 zu verlängern. Andernfalls werden Leistungsberechtigte, die im Zuge der Corona-Pandemie den vereinfachten Zugang zur Grundsicherung nutzen konnten, im kommenden Frühjahr ihren Leistungsanspruch, u.a. durch Rückkehr zur strikten Vermögensprüfung, verlieren oder mit Kostensenkungsverfahren bei den Kosten der Unterkunft konfrontiert.

b) Die Sozialschutzpakete der Bundesregierung wiesen von Beginn an soziale Schieflagen auf. Die von Gewerkschaften sowie Sozial- und Wohlfahrtsverbänden breit getragene Forderung nach einem temporären Aufschlag in der Grundsicherung für die Zeit der Corona-Krise haben die Bundesregierung sowie die Koalitionsfraktionen abgelehnt (<https://www.der-paritaetische.de/fachinfo/aufruf-100-euro-mehr-sofort-solidarisch-fuer-sozialen-zusammenhalt-und-gegen-die-krise/>). So gehen Menschen, die bereits vor der Krise Grundsicherung bezogen, egal ob arbeitssuchend oder bereits in der Rente, bei allen Unterstützungsleistungen leer aus. Nach wie vor können die Hilfestrukturen, auf die Menschen in der Grundsicherung vielfach angewiesen sind, aus Infektionsschutzgründen nur im begrenzten Maße in Anspruch genommen werden. Dies gilt insbesondere für die Essensausgaben der Tafeln. Nachdem sich die Situation im Sommer wieder verbessert hatte hat sich die Lage durch den notwendigen Teil-Lockdown ab Anfang November verschärft. Zudem verteuerten sich im Zuge der Krise die Lebensmittel und es fielen zusätzliche Kosten für den Infektionsschutz durch den Kauf von Schutzmasken an. Die Gewährung eines temporären Zugschlags auf den Regelsatz ist daher geboten.

c) Kinder und Jugendliche leiden besonders unter den Schutzmaßnahmen im Zuge der Corona-Pandemie. Die Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen sowie Schul- und Kita-Schließungen während des ersten Lockdowns im Frühjahr stellten für viele Familien eine enorme Herausforderung dar. Besonders gilt dies für Kinder und Familien in Armut, die auch deshalb eine größere Unterstützung benötigen. Die Bundesregierung hat es jedoch versäumt, adäquate Hilfen für Kinder und Jugendliche bereitzustellen, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) haben. Ein pauschaler Zuschlag hätte schon zu Beginn der Krise Familien die Sicherheit gegeben, den Wegfall des kostenlosen Mittagessens in Kita oder Schule zu kompensieren, auf alternative Freizeitangebote umzuschwenken und die notwendige Nachhilfe zu finanzieren. In Anbetracht der niedrigen Inanspruchnahmequote der Leistungen des BuT ist es gerade jetzt notwendig, schnelle und unbürokratische Lösungen zu finden und sicherzustellen, dass diese bei den Kindern und Jugendlichen ankommen.

d) Menschen aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind derzeit besonders gefährdet. Schon vor Beginn der Pandemie wurde eine starke Zunahme der Straßenobdachlosigkeit unter EU-Bürgerinnen und -Bürgern beobachtet (Drs. 19/5288, Kleine Anfrage der antragstellenden Fraktion). Das liegt daran, dass diese Gruppe von Menschen seit 2016 nur sehr eingeschränkt Zugang zu Sozialleistungen hat und Leistungsbehörden unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde informieren müssen, wenn EU-Bürgerinnen und -Bürger für sich selbst, Familienangehörige oder für sonstige Haushaltsangehörige Sozialleistungen beantragen oder in Anspruch nehmen und ein Ausschluss nach dem SGB II oder SGB XII vorliegt (§ 87 Abs. 2 Nr. 2a AufenthG). Durch diese Übermittlungspflichten werden viele Betroffene gehemmt die notwendige Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Die Übermittlungspflichten der Behörden sind daher während der Pandemie auszusetzen. Die Aussetzung des Leistungsausschlusses sollte sowohl für laufende Sozialleistungen für nicht erwerbstätige EU-Bürgerinnen und EU-Bürger gelten, wenn deren Arbeitnehmerinnenstatus entfällt, sowie für Menschen die einen Erstantrag auf Leistungen nach dem SGB II bzw. dem SGB XII stellen.